

Die Lenkungsabgabe auf schwefelhaltigen Treibstoffen

1. Abgabeobjekt

- Auf Benzin und Dieselöl mit einem Schwefelgehalt von mehr als 10 ppm (parts per million) wird ab 1. Januar 2004 eine Lenkungsabgabe erhoben.
- Benzin und Dieselöl mit einem Schwefelgehalt von weniger als 10 ppm, die als schwefelfreie Treibstoffe bezeichnet werden, sind von der Abgabe nicht betroffen.
- Der heutige Grenzwert für Benzin liegt bei 150 ppm, für Dieselöl bei 350 ppm. Ab dem Jahr 2005 gelten im Einklang mit der EU für beide Treibstoffe gemäss Luftreinhalteverordnung (LRV) Grenzwerte von 50 ppm.

2. Höhe des Abgabesatzes

- Der maximale Abgabesatz laut Umweltschutzgesetz (*Art 35 b^{bis} USG*) beträgt 5 Rappen pro Liter Benzin oder Dieselöl.
- Die Höhe der Abgabe beträgt laut Verordnung 3 Rappen pro Liter (*Art. 3 BDSV*).

3. Verteilung der Einnahmen an die Bevölkerung

- Durch die Lenkungsabgabe entstehen kaum Einnahmen, da der Markt vollständig auf schwefelfreie Treibstoffe umstellen dürfte.
- Die allfälligen Einnahmen aus der Lenkungsabgabe werden via die Krankenversicherer an die Bevölkerung rückerstattet. Die Abgabe ist damit aufkommensneutral.

4. Zeitpunkt der Einführung und Verfügbarkeit schwefelfreier Treibstoffe

- Die Abgabe wird per 1. Januar 2004 eingeführt.
- Die inländischen Raffinerien sind bereits heute in der Lage, ihre Produktion vollständig auf die geforderten Qualitäten umzustellen.
- Ca. 2/3 des Treibstoffbedarfs der Schweiz wird aus dem Ausland importiert, hauptsächlich aus Deutschland, Frankreich, Holland und Belgien. Die deutschen Raffinerien werden per 1. Januar 2004 in der Lage sein, den Schweizer Markt mit den geforderten Qualitäten zu beliefern, da in Deutschland schwefelfreie Treibstoffe bereits seit Anfang 2003 gefördert werden.
- Anders als bei der Förderung des bleifreien Benzins besteht keine Notwendigkeit für eine schrittweise Umstellung der Treibstoffqualitäten. Die bereits in Verkehr gesetzten Fahrzeuge können alle problemlos schwefelfreie Treibstoffe verwenden.